

Angebotsbeginn: 31. Juli 2018

Endgültige Bedingungen

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien** 

EUR 250.000.000,--
**Fundierte variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2018-2021/6/PP
(hypothekarischer Deckungsstock)**

emittiert unter dem

**EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Erstausgabepreis: 100 %

Erstvalutatag: 31. Juli 2018

ISIN: AT000B078449

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben zur Fundierte variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2018-2021/6/PP (hypothekarischer Deckungsstock) (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 18. Mai 2018 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt vom 18. Mai 2018 sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Homepage der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

Der Basisprospekt vom 18. Mai 2018 wird voraussichtlich bis zum 17. Mai 2019 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad zu veröffentlichen: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

Emittentin:	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
Bezeichnung der Schuldverschreibungen:	Fundierte variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2018-2021/6/PP (hypothekarischer Deckungsstock)
Währung:	Euro (EUR)

Gesamtnominale, Form, Stückelung (§ 1)

Gesamtnominale:	
bis zu	<input type="checkbox"/> anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
Betrag Gesamtnominale:	EUR 250.000.000,--
Aufstockungsmöglichkeit:	Nein
Betrag Aufstockungsnominale:	EUR []
Stückelung:	EUR 100.000,--

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

Sammelurkunde:	<input checked="" type="checkbox"/> Veränderbar <input type="checkbox"/> Nicht veränderbar
Hinterlegung:	<input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) <input type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG <input type="checkbox"/> RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD

Status (§ 3)

- Rang:**
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen
 - Fundierte Schuldverschreibungen
 - Hypothekarischer Deckungsstock
 - Öffentlicher Deckungsstock
 - Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 4)

VARIANTE II: Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung)

Variable Verzinsung (Absatz 1)

- Verzinsungsbeginn:** 31. Juli 2018
- Variable Zinsperiode:**
- Unterjährige variable Zinsperiode:
- jährlich
 - halbjährlich
 - vierteljährlich
 - monatlich
- variabler Zinstermin / variable Zinstermine:** 31. Jänner, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober
- Erster variabler Zinstermin:** 31. Oktober 2018
- Unrunde Zinsperioden:** Nein
- Erste unrunde Zinsperiode:**
- Erste lange Zinsperiode
 - Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:**
- Letzte lange Zinsperiode
 - Letzte kurze Zinsperiode

Variable Verzinsung (Absatz 2)

- Anpassung von variablen Zinstermen:** Ja
- Anpassung von variablen Zinstermen:
- Following Business Day Convention
 - Modified Following Business Day Convention
 - Floating Rate Business Day Convention
 - Preceding Business Day Convention
- Bankarbeitstag:**
- Target 2
 - Wien

Variable Verzinsung abhängig vom EURIBOR (Absatz 4)

- Zinsberechnungsfrist:**
- zwei Bankarbeitstage
 - andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage
- Monatsreferenz (EURIBOR):**
- drei Monate
 - sechs Monate
 - andere Monatsreferenz: [] Monate
- Bildschirmseite:**
- andere Bildschirmseite:
- Reutersseite „EURIBOR01“
 - []
- Art der Abhängigkeit vom EURIBOR**
- in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag
 - in Höhe des EURIBOR mit unterschiedlichen Auf- / oder Abschlägen
 - in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf- oder Abschlag
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
 - Aufschlag
 - Abschlag
 - Marge: 0,10 %-Punkte
- in Höhe des EURIBOR ,
gegebenenfalls multipliziert mit einem
Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/
oder Abschlag**
- Rundung:**
- Keine Rundung
 - Aufrundung
 - Abrundung
 - Kaufmännische Rundung
- Anzahl Nachkommastellen:** []
- Erster variabler Zinssatz:**
- nicht anwendbar
 - [] % p.a.
- Mindestzinssatz:**
- anderer Mindestzinssatz
- 0 % p.a.
 - [] % p.a.
- Höchstzinssatz:** [] % p.a.
- Bankarbeitstag:**
- Target 2
 - Wien

Zinstagequotient Variable Verzinsung (Absatz 5)

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

VARIANTE II Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung

Laufzeitbeginn: 31. Juli 2018
Laufzeitende: 29. Juli 2021
Rückzahlungskurs: 100 %
Anderer Rückzahlungskurs: [] %
Tilgungstermin: 30. Juli 2021

Kündigung (§ 6)

Ohne ordentliche Kündigungsrechte

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

Bankarbeitstag: Target 2
 Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

Veröffentlichungsfrist Homepage (Tage): drei

Andere Frist (Tage): []

Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung drei

(Tage): []

Andere Frist (Tage):

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[]

einmalig [] % vom Nominale

nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[]

EUR []

nicht anwendbar

EUR []

nicht anwendbar

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[]

Angebotsform:

Voraussichtlicher Emissionstermin:

* Die Angebotsfrist endet spätestens am 17. Mai 2019 - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist

Daueremission

Einmalemission

Daueremission,

Angebotsbeginn: 31. Juli 2018*

Einmalemission:

Angebotsfrist: []

Angebotstag: []

Valutatag:

* Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei
Daueremissionen: Zeichnungstag plus zwei
Bankarbeitstage

- Daueremission,
Erstvalutatag: 31. Juli 2018*
- Einmalemission, Valutatag: []

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR
BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger (natürliche Personen) im Falle einer Privatplatzierung:

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in ihre persönliche Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen (progressiven) Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die
Antragstellung****Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:**

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

Angebotsfrist:

* Die Angebotsfrist endet spätestens am 17. Mai 2019 -
vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der
Angebotsfrist

- Daueremission,
Angebotsbeginn: 31. Juli 2018
- Einmalemission:
 Angebotsfrist: []*
- Angebotstag: []

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und
deren Zuteilung****Investorenkategorien:**

- Nicht-qualifizierte Anleger
- Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger
- Ausschließlich qualifizierte Anleger

Märkte:

- öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in []

Angebotspreis:

* Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in
Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt
werden.

- Daueremission:
Erstausgabepreis: 100* %
Höchstausgabepreis: 106 %
- Einmalemission, Ausgabepreis: [] %

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung zum Handel an einem Geregelteten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- Wien, Amtlicher Handel
- Handelseinbeziehung zu einem
MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales
Handelssystem
Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch
Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR 1.700,--

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,-- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's (Moody's
Deutschland GmbH *): Aaa

**) Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der geltenden Fassung (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

Art der Zustimmung:

- Allgemeine Zustimmung für
österreichische Kreditinstitute
- Individuelle Zustimmung für spezifische
Kreditinstitute
Name, Adresse: []
- keine Zustimmung

- Bei Daueremissionen: Beginn der
Angebotsfrist** (während der die spätere
Weiterveräußerung oder endgültige
Platzierung der Schuldverschreibungen durch
berechtigte Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

*Informationen zum Ende der Angebotsfrist (spätestens 17. Mai 2019) siehe auf der Homepage der
Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor
Relations – Deutsch/Angebotsdokumente*

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im
obigen Sinn): [] bis []

BENCHMARK VERORDNUNGSSTATUS

**Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 Benchmark-
Verordnung (BMR) bei Nichtdividendenwerten
mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an
einen Referenzzinssatz**

Administrator des Referenz-Zinssatzes: European Money Markets Institute („EMMI“)

Der Administrator ist in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der BMR erstellte und geführte Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

Soweit der Emittentin bekannt, ist es derzeit für den Administrator nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der BMR Anwendung finden.

Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Anhang: Emissionsbedingungen

**Fundierte variabel verzinst Raiffeisen Obligation 2018-2021/6/PP
(hypothekarischer Deckungsstock)
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

**emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Bedingungen

§ 1 Gesamtnominale, Form, Stückelung

- 1) Gesamtnominale. Die Fundierte variabel verzinst Raiffeisen Obligation 2018-2021/6/PP (hypothekarischer Deckungsstock) (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Gesamtnominale von Nominale EUR 250.000.000,- begeben.
- 2) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,- begeben.

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 Status

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.
- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten

Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.

- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

§ 4 Verzinsung

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 31. Juli 2018 („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am 31. Oktober 2018 zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist der Tilgungstermin gemäß § 5. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.
- 2) Anpassung von variablen Zinsterminen. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) wird der jeweilige variable Zinstermin (mit Ausnahme des letzten Zinstermins) auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln und an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.
- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Zwei Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für drei-Monats-Euro-Einlagen („drei-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ angegebenen Satz für den drei-Monats-EURIBOR gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit.
 - b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren Mindestzinssatzes dem gemäß Absatz a) bestimmten drei-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,10 % Punkte.
 - c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist 0 % p.a.
 - d) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des drei-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
 - e) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den drei-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen („Einlagensätze“) gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Einlagensätze gestellt werden, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze.

Werden weniger als zwei solche Einlagensätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen („Darlehenssätze“) gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Darlehenssätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem drei-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der drei-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln und an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
 - g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
 - h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.
- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 31. Juli 2018 und endet mit Ablauf des 29. Juli 2021. Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am 30. Juli 2021 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin und/oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im

Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln und an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als den einzelnen Inhabern der Schuldverschreibungen zugegangen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.
- 3) Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.